

Kirchengemeinde festgestellt, so muß man das in Bezug auf innere Angelegenheiten zwar zugeben, aber es giebt eine Menge Gesetze, worin von Kirchen- und Schulgemeinden gesprochen wird, und wenn man sie dort angeführt hat, so wird man also auch hier Mittel und Wege finden, wie sie vertreten werden können. Es ist jetzt bei innern Angelegenheiten die Vertretung Mann für Mann. So ist es bis jetzt gehalten worden, und ist das der Fall, so entscheidet stets die Majorität und so wird man, wenn die Majorität der Kirchengemeinde sich für etwas entschieden hat, annehmen müssen, daß es die Ansicht der Kirchengemeinde überhaupt sei. Nimmt man andere Grundsätze an, so wird man sich in eine Menge Irrgänge hineinverlieren und es wird niemals die wahre Ansicht der Kirchengemeinde festgestellt werden können. Ich stimme für b. und d., wie diese Punkte von der Deputation amendirt worden sind, weil ich darin die beste Unterstützung für die Deutsch-Katholiken sehe. Ich glaube, daß, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, die Sache sich folgendermaßen verhalten muß, wobei ich zur Verständigung schon jetzt bemerke, daß ich für den Wegfall des Punktes c. stimmen werde. Wenn eine deutsch-katholische Gemeinde um Einräumung einer Kirche bittet, so wird zur Genehmigung die ausdrückliche Erlaubnißtheilung der Kircheninspection und des Patrons nothwendig sein. Es wird dann, wenn einer von diesen drei Factoren entgegen ist, die Einräumung der Kirche nicht stattfinden können. Ist dies der Fall, so wird gewiß eine Parität stattfinden, wenn auch bei dem Widerruf der Erlaubniß sämtliche drei Factoren ihre Einwilligung wieder ertheilen müssen. Denn wenn es früher nothwendig war, daß bei der Ueberlassung der Kirche alle drei Factoren ihre Zustimmung gaben, so ist es auch nothwendig, daß bei dem Widerruf alle drei ihre Genehmigung ertheilen. Es hat zwar der Abgeordnete v. d. Planitz geäußert, daß das Amendement des Abgeordneten v. Thielau um deswillen sich empfehle, weil dadurch das Recht der Gemeinde hauptsächlich aufrecht erhalten werde. Ich muß gestehen, daß ich dies in dem Amendement des Abgeordneten v. Thielau nicht gefunden habe; denn es stellt die Kirchengemeinde, die Kircheninspection und den Kirchenpatron auf dieselbe Stufe. Ob darin eine Bevorzugung der Kirchengemeinde liege, die ich übrigens bestens acceptiren würde, muß ich Jedem anheimgeben, der den Antrag selbst gehört hat. Es ist der Schwerpunkt nicht auf die Gemeinde gelegt, sondern der Schwerpunkt liegt eben so gut auf dem Kirchenpatrone und der Kircheninspection. Es ist also eine gewisse Parität angenommen, und in dieser Beziehung beruht das, was der Abgeordnete v. d. Planitz angeführt hat, wahrscheinlich auf einem Mißverständnisse. Halte ich dafür, daß ich bei den Punkten b. und d. den Ansichten der Deputation vollkommen beistimmen werde, so muß ich erklären, daß ich mit dem Punkte c. mich nicht einverstehen kann. Ich füge einige Gründe dafür bei. Es ist in der Städteordnung eine Bestimmung enthalten, nach welcher in dem Falle, daß der Stadtrath und die Stadtverordneten sich über eine Angelegenheit nicht vereinigen können, die Entscheidung einer höhern Behörde eingeholt wird. Darüber wird jedes Mitglied Erfahrungen ge-

macht haben, daß solche Entscheidungen nie günstigen Eindruck auf die Gemeinde gemacht haben, mag die Entscheidung zu Gunsten des Stadtraths oder der Stadtverordneten erfolgt sein. Es wird dadurch eine Einmischung der Behörden nothwendig und dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinden gänzlich untergraben. Ich will den Fall annehmen, der uns hier vorliegt. Es wird von der Gemeinde darauf angetragen, die Kirche einzuräumen. Die Gemeinde ist damit einverstanden, die Kircheninspection nicht. Es wird demnach Bericht erstattet werden müssen, und wenn der Kircheninspection Recht gegeben wird, so wird die Kirchengemeinde sagen: ja, was hilft es uns? Geld müssen wir immer geben, aber wenn es zu einem Streite zwischen uns und der Kircheninspection kommt, so behalten wir immer Unrecht. Wenn aber die Gemeinde auch Recht behält, so hat die Kircheninspection eine Menge Mittel in Händen, den Willen der Gemeinde zu untergraben. Ich kann nicht dafür sein, Bestimmungen zu erlassen, nach welchen der höhern Behörde Gelegenheit gegeben wird, sich in Angelegenheiten der Gemeinden unnöthigerweise einmischen zu können. Es müssen dadurch Inconvenienzen entstehen, und ich glaube, daß, wenn wir den Punkt c. weglassen, sich das, was gegen b. und d. vorgebracht worden ist, gänzlich erledigen muß. Denn hauptsächlich sind die Bedenken gegen die beiden Punkte daraus entstanden, daß man immer auf die höhere Entscheidung bei dem Zwiespalte der einzelnen Factoren antragen soll. Ich stimme also für Punkt b. und d., aber gegen Punkt c.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete v. Zejschwitz hat das Wort.

Abg. v. Zejschwitz: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. Georgi: Meine Herren! Wenn auch die Frage streitig sein möge, wem die Kirchen eigenthümlich gehören, jedenfalls scheint mir doch zweifellos, daß die Gemeinden das nächste Recht an der Benutzung und Verfügung über die Kirchen haben, und wie ich dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath sein Rechtsgesühl in dieser Angelegenheit lasse, so möge er mir die Ueberzeugung lassen, daß, wie groß auch mit Recht die Sympathie im Lande für die Deutsch-Katholiken sein möge, man doch dem beachtungswerthen Gefühle unserer protestantischen Bevölkerung tief zu nahe treten würde, wollte man die Ueberlassung protestantischer Kirchen an deutsch-katholische Gemeinden mit irgend einem Zwange verbinden. Ich habe vielmehr die Ueberzeugung, daß diese Ueberlassung lediglich das Werk feiner christlicher Liebe und Duldung sein müsse. Für einen Zwang aber müßte ich es allerdings erkennen, wenn diese Kirchen an Deutsch-Katholiken überlassen oder ihnen gelassen werden könnten gegen den ausgesprochenen Willen der Kirchengemeinden. Meine Herren! Wir haben bis jetzt keinerlei Garantie über die Art des neu-katholischen Cultus, und dafür, daß er immer so ausgeübt werden wird, wie jetzt, mir sind wenigstens keine derartigen Garantien bekannt. Wir haben ferner, wie selbst ein hochverehrtes geistliches Mitglied der jenseitigen Kammer erklärt hat, gar keine